



An die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 5 und 6

Direktorat

Augsburg,
24.4.2020

Erweiterung der Notbetreuung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ich darf Ihnen die Regelungen zur Notbetreuung übermitteln, wie sie ab Montag, den 27.4.2020 gelten. Sie können dies auch auf den Seiten des Kultusministeriums nachlesen (www.km.bayern.de).

Ein flächendeckendes Betreuungsangebot würde das Ziel, das mit den Schulschließungen erreicht werden soll, unterlaufen.

Am Gymnasium werden weiterhin **nur die Jahrgangsstufen 5 und 6** einbezogen,

sofern deren Erziehungsberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten.

Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen),
- der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf, z.B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation – z.B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen bei Freizeit-Magazinen. Als Beschäftigte im Bereich der Medien gelten nicht nur Redakteure, sondern auch andere in den oben genannten Medien tätige Personen, die für deren Funktionsfähigkeit erforderlich sind), der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen) und



- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.
- Lehrkräfte, die an den weiterführenden Schulen ab dem 27.4.2020 für den Unterricht der Abschlussklassen eingesetzt sind, können ebenfalls die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Notbetreuung kann **ab Montag, 27.04.2020 auch dann in Anspruch genommen werden, wenn**

- **ein** Erziehungsberechtigter des Kindes im **Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig ist oder Abschlusschüler im Bereich der kritischen Infrastruktur ist;
- im Falle von **Alleinerziehenden** der oder die Alleinerziehende **erwerbstätig** ist (im oder außerhalb des Bereichs der kritischen Infrastruktur).

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.

Im Anhang finden Sie das Formblatt, das Sie zur Beantragung bitte nutzen. Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag per Fax an die Schule (0821/324-18505) oder per Mail an bernhard.stegmann@augzburg.de.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Stegmann
Schulleiter



Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung)

| | |
|---|--------------------------------|
| _____ | _____ |
| <i>Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle Heilpädagogische Tagesstätte/Schule</i> | <i>Gruppe/Klasse</i> |
| _____ | geb. _____ |
| <i>Nachname, Vorname des Kindes</i> | <i>Geburtsdatum des Kindes</i> |
| _____ | |
| <i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i> | |
| _____ | |
| <i>Nachname, Vorname des 1. Elternteils</i> | |
| _____ | |
| <i>Nachname, Vorname des 2. Elternteils (entfällt bei Alleinerziehenden)</i> | |

Angaben zum 1. Elternteil

- Ich bin in der Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig (Anm.: Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-)Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztlichen Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Erfasst sind nicht nur Ärzte und Pfleger, sondern alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- Ich bin in einem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur tätig (Anm.: Zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.):

Berufsbezeichnung

Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift

ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten

- Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung meines Kindes an folgenden Tagen gehindert:

Datum von - bis

ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers

Ich bin alleinerziehend

- ja
 nein

Angaben für den 2. Elternteil (nicht erforderlich bei Alleinerziehenden oder wenn der 1. Elternteil in der Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig ist)

- Ich bin in einem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur tätig (Anm.: Zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.)

Berufsbezeichnung

Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift

ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten

- Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung meines Kindes an folgenden Tagen gehindert:

| |
|------------------------|
| |
| <i>Datum von - bis</i> |

ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers

Angaben zum Kind:

- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Ort, Datum

Unterschrift 1. Elternteil

Unterschrift 2. Elternteil
(entfällt bei Alleinerziehenden oder wenn der
1. Elternteil in der Gesundheitsversorgung
oder Pflege tätig ist)